Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/1/0359

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.02.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	17.02.2014			
Kreistag	Entscheidung	10.03.2014			

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 20. Dezember 2013 zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 20. Dezember 2013 zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 571.902,11 Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII).

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Der Landrat hat am 20. Dezember 2013 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 571.902,11 Euro im Haushaltsjahr 2013 für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) getroffen.

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 9 b der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Kreisausschusses für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 300.000,00 Euro begrenzt ist.

Vorliegend hat der Landrat gemäß § 115 Abs. 3 Satz 2 KV M-V anstelle des Kreisausschusses eine Eilentscheidung am 20. Dezember 2013 aufgrund des Antrages des Fachdienstes Soziales auf überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 571.902,11 Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) getroffen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 4 KV M-V wäre der Kreisausschuss für die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, zuständig. Eine Entscheidung durch den Kreisausschuss in seiner nächsten Sitzung am 17. Februar 2014 wäre nicht ausreichend. Da der nächste Zahllauf für die Auszahlung am 23. Dezember 2013 zu erfolgen hatte, war ein Fall der äußersten Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Kreistag zu genehmigen.

Anlagen:

- Dringlichkeitsentscheidung

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**5.971.902,11 €**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3110300.7531200	5.400.000,00 €
über- oder außerplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MiA 2210200.7254900 - MiA 1140800.7621000 - MiA 1140500.7639000 - MiA 1140500.7643000 - MiA 1140800.7231000 - MiA 1140800.7232300	 239.800,02 € 176.089,88 € 45.890,76 € 48.791,63 € 58.999,63 € 2.330,19 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		